

793/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Müllverbrennung im Dampfkraftwerk St. Andrä/Ktn.

Am 28. 1. 2000 erteilte der Landeshauptmann von Kärnten die abfallrechtliche Versuchsbetriebsgenehmigung zur "Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen (Ersatzbrennstoffen) im Dampfkraftwerk (DKW) St. Andrä" "in einer Gesamtmenge von 10.000 t/a bis 20.000 t/a bis zum 31. 1. 2002". Zwei Jahre lang müssen nun die Nachbarn dieses Werks zusätzliche Luftschadstoffe, Lärm und Geruchsemisionen hinnehmen, ohne dass die Behörde ihren Einwendungen in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren nachgegangen wäre. Gegen die Versuchsbetriebsgenehmigung können die Nachbarn keine Berufung an die nächsthöhere Instanz erheben. Unseres Erachtens verfolgt die Versuchsbetriebsgenehmigung nur den Zweck, den Nachbarn die Mitsprache und Berufungsmöglichkeit zu nehmen und so eine schnelle Inangriffnahme des Projekts zu ermöglichen.

Unseres Erachtens handelt es sich um eine UVP - pflichtiges Projekt, da Anhang 1 des UVP - G die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fall der thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 Tonnen pro Jahr (Zif 4) vorschreibt. Bei Anwendung des UVP - G wäre ein Versuchsbetrieb unzulässig, stattdessen wäre eine Umweltverträglichkeitserklärung und ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Die BürgerInnen wären durch Auflage der Projektunterlagen und eine öffentliche Erörterung zu informieren. Bürgerinitiativen könnten Parteistellung erlangen und so die Rechtmäßigkeit des Verfahrens kontrollieren.

In der Sache handelt es sich um einen äußerst sensiblen Standort. Der Bezirk Wolfsberg zählt zu den am stärksten von forstschädlichen Luftverunreinigungen betroffenen Gebieten in Österreich. Das Bioindikatornetz weist im Bezirk Wolfsberg viele Schwefel - Grenzwertüberschreitungen auf. In den letzten drei Jahren wurden im Nahbereich des Dampfkraftwerks die Vegetationsgrenzwerte an 29 bzw. 72 Tagen überschritten. (Bescheid vom 28. 1. 2000, GZ 8W - Müll - 349/13/2000).

Mit der Mitverbrennung von Abfällen in alten Dampfkraftanlagen wird der Stand der Technik unterlaufen, denn eine Neuanlage hätte weitaus strengere Grenzwerte einzuhalten (siehe Anlage 1 zum LRG - K und LRV - K). Im Folgenden eine

exemplarische Gegenüberstellung Grenzwerten der Versuchsbetriebsgenehmigung DKW St. Andrä und der im laufenden Genehmigungsverfahren für die MVA Zistersdorf sachverständig geforderten Grenzwerte (Dipl. Ing. Scheid, Begutachtung des Projektes Müllverbrennungsanlage Zistersdorf in luftreinhaltetechnischer Hinsicht):

Schadstoff	MV St. Andrä 20 %	MVA Zistersdorf
Fluorwasserstoff	0,7	0,3
Chlorwasserstoff	10	7
SO ₂	116	20
NO _x	300	70

Werte in mg/m³ HMW, bezogen auf 0 Grad, 1013 mbar, 11 % Bezugssauerstoff, trockenes Abgas.

Das Dampfkraftwerk St. Andrä stand zu dem in den letzten Jahren nur mehr in Reservebetrieb, so betrug die tatsächliche Betriebszeit im Heizjahr 97/98 nur 6 statt 12 Monate. Die tatsächliche zusätzliche Belastung durch den Einstieg in die Müllverbrennung ist daher enorm. Dies durch die Zunahme der klassischen Luftschatstoffe wie SO₂, NO_x und CO, aber auch durch die mit der Müllverbrennung gegebenen neuen Luftschatstoffe wie Dioxine, Cadmium, Quecksilber, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff usw.

Die Anlage ist offensichtlich eine gefahrengeneigte Anlage im Sinne von § 82 Gewerbeordnung. Österreich ist seit Februar 99 bei der Umsetzung der RL zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II) säumig. Es wäre daher von der Behörde die unmittelbare Anwendung der RL zu prüfen gewesen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

Zur Ausgangslage/Brennstoffe, „Ersatzbrennstoffe“/Emissionen

1. a) Welche Brennstoffe dürfen in welchem Ausmaß gemäß ordentlicher Genehmigungen im Dampfkraftwerk St. Andrä eingesetzt werden (Bitte um Bekanntgabe der diesbezüglichen Bescheide)?
b) Seit wann ist der Einsatz von Altölen erlaubt und in welchem Umfang?
2. Welche Emissionsgrenzwerte für welche Luftschatstoffe muss die Anlage aufgrund ordentlicher Genehmigungen oder gesetzesunmittelbar einhalten (Bitte um Bekanntgabe der diesbezüglichen Bescheide)?
3. Warum wird die Müllverbrennung bis 20.000 Tonnen pro Jahr im Dampfkraftwerk St. Andrä nicht der UVP unterzogen, wurde dem Betreiber ein derartiger Antrag gemäß UVP - G nahegelegt?

Zur UVP - Pflicht

Zum erlaubten Versuchsbetrieb

4. a) Welche der Voraussetzungen des § 354 GewO liegen vor, um einen Versuchsbetrieb anordnen zu können?
b) Warum ist ein zweijähriger Versuchsbetrieb notwendig?
5. a) Aufgrund welcher gesetzlicher Bestimmungen wurden die Luftschatstoffemissionen aus der Müllverbrennung beschränkt?
b) Hat die Behörde die Mitverbrennung der Abfälle als Erweiterung der Anlage im Sinne des § 5 LRG - K eingestuft und die Grenzwerte für Neuanlagen zur Anwendung gebracht? Wenn nein, warum nicht?
c) Welchen Anteil haben 20.000 Tonnen Abfall am tatsächlichen jährlichen Brennstoffeinsatz im DKW St. Andrä (Heizperiode 1997/1998)?
6. Laut Auflage 6. der Versuchsbetriebsgenehmigung dürfen Rückstände aus dem Betrieb der Verbrennungsanlage der Verwertung zugeführt werden. Heißt das, dass Filter und Asche aus der Rauchgasreinigung, welche zu den gefährlichen Abfällen zählen (da die Anlage nun auch eine Müllverbrennungsanlage ist), erneut der Verbrennung zugeführt werden dürfen?
7. Stimmt es, dass für den Lärmschutzwall Aschen und Fällungsprodukte der Rauchgasreinigung, das sind wassergefährdende Stoffe, zum Einsatz kommen sollen?
8. Der luftreinhaltetechnische SV wird im Versuchsbetriebsbescheid zitiert wie folgt: "Die Analyse der Messergebnisse des Bezugsjahres 1998 zeigt, dass durch das geplante Vorhaben die Grenzwerte des IG - L - sowohl für gas - als auch für partikelförmige Luftschatstoffe - mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht tangiert werden." (Hervorhebung durch die Verf.). Eine solche SV - Aussage ist nicht geeignet, den gesetzlich geforderten Immissionsschutz nachzuweisen. Was macht die Behörde, wenn es zu einer Überschreitung der Immissionschutzwerte laut IG - L kommt?
9. In der Versuchsbetriebsgenehmigung wird die Verbrennung von Abfällen erlaubt, die grundsätzlich als gefährliche Abfälle gemäß der Festsetzungs -VO einzustufen sind:

SN 17211	durch organische Chemikalien verunreinigte Sägemehle und - späne
SN 17212	durch anorganische Chemikalien verunreinigte Sägemehle und - späne

Nur die Beifügung „wenn nicht als Aufsaugmittel für gefährliche Abfälle eingesetzt“ macht sie zu „nicht gefährlichen“ Abfällen.

Filter - und Aufsaugmassen (SN 31434), Polierwolle und Polierfilze (SN 58205), sowie Filertücher (58208) dürfen grundsätzlich verunreinigt sein,

jedoch mit „nicht schädlichen Beimengungen“. Frage: Wie wird die Behörde überprüfen, ob es sich tatsächlich um nicht gefährliche Abfälle handelt und was passiert, wenn die Einschränkungen des Versuchsbetriebsgenehmigungsbescheids nicht eingehalten werden?

10. Entspricht die Versuchsbetriebsgenehmigung in Kraftwerken den für die Mitverbrennung von Abfällen vom Umweltbundesamt empfohlenen Standards (BE - 119)?

Gefahren geneigtheit der Anlage

11. a) Unterliegt das DKW St. Andrä, insbesondere die Müllverbrennung, der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen?
- b) Welche gefährlichen Stoffe und Mengen dieser Stoffe hat die ÖDK betreffend DKW St. Andrä gemäß Artikel 6 der Seveso II - RL gemeldet?
- c) Wurde seitens der ÖDK für die Mitverbrennung der Abfälle im DKW St. Andrä ein Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Seveso II - RL vorgelegt?
- d) Wurde für das Werk ein externer Notfallplan im Sinne Artikel 11 der Seveso II - RL erstellt?
- e) Wurde die Bevölkerung im Sinne Artikel 13 der Seveso II - RL informiert, insbesondere über die gefährlichen Stoffe im Betrieb, die Gefahren von Unfällen einschließlich ihrer potentiellen Folgen für die Bevölkerung?
12. Warum hat die Genehmigungsbehörde im Versuchsbetriebs - genehmigungsbescheid die Seveso II - RL nicht zur Anwendung gebracht, sondern auf die veraltete Rechtslage nach der Störfall - VO Bezug genommen?